



Protokollauszug vom

11.12.2024

Departement Präsidiales / Personalamt:

Teuerungsausgleich und Lohnmassnahmen 2025: Gewährung von 0.80 % Teuerung und 0.50 % individuelle Lohnerhöhung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.837-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Löhne des städtischen Personals (ohne städtische Lehrpersonen) und der Mitglieder des Stadtrates werden mit Wirkung ab 1. Januar 2025 um 0.80 % der Teuerung angepasst.

2. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabellen für Mitarbeitende nachzuführen und im Intranet aufzuschalten. Die Lohntabellen referenzieren gemäss Art. 55 Personalstatut (PST) auf den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2024 mit 107.2 Punkten (Dezember 2020 = 100).

3. Die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen ist» wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 PST gemäss beiliegender «Lohntabelle: Zulagen und Freizeitentgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen ist» (Beilage 1) angepasst.

4. Gestützt auf den Beschluss des Stadtparlaments vom 9. Dezember 2024 zum Budget 2025, auf Art. 46 PST und Art. 45 Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) werden per 1. März 2025 folgende Lohnmassnahmen festgelegt: Den Departementen stehen insgesamt 0.50 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, P5, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosten) für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von 2.39 Millionen Franken inkl. Arbeitgebendenbeiträgen.

5. Der zur Verfügung stehende Betrag wird gemäss Art. 47 VVO PST vom Personalamt auf die Departemente verteilt. Der Stichtag ist der 1. Januar 2025.

6. Die Weisung des Personalamts (Beilage 2) zum Vollzug der Lohnmassnahmen wird genehmigt.

7. Das Departement Präsidiales informiert in einer Mitteilung auf dem Intranet über den vorliegenden Beschluss. Das Personalamt wird zudem beauftragt, die Mitarbeitenden schriftlich mit Beilage zur Lohnabrechnung im Januar 2025 darüber zu informieren.

8. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Präsidiales beauftragt, die Lohntabelle für Angestellte der Stadtverwaltung (Anhang 1 zum PST) und deren Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die externe Erlasssammlung aufzunehmen.

9. Gegen Ziff. 1 und Ziff. 3 vorstehend kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

10. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei; Personalamt (zur Weiterleitung an die Personalverbände); Finanzamt; Finanzkontrolle; Ombudsstelle; Pensionskasse der Stadt Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 9. Dezember 2024 das Budget 2025 genehmigt. Gestützt auf die Weisung zum Budget 2025 und das bereinigte und genehmigte Budget werden ein Teuerungsausgleich und individuelle Lohnmassnahmen gewährt.

2. Festlegung Teuerung

Die Teuerung der letzten 12 Monate liegt gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September (Art. 55 PST) bei 0.80 %. Gemäss Art. 55 Abs. 1 PST setzt der Stadtrat die Teuerungszulage auf 0.80 % fest. Die Lohntabellen referenzieren gemäss Art. 55 Abs. 1 PST auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2024 mit 107.2 Punkten (Dezember 2020 = 100).

Eine Anpassung der «Lohntabelle: Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen ist» gemäss Art. 51 Abs. 1 PST erfolgt gestützt auf Art. 55 Abs. 2 PST per 1. Januar 2025 gemäss Anhang. Die berücksichtigte kumulierte Teuerung beträgt 5.1 % gemäss dem Teuerungsausgleich zwischen 2020 und 2025 auf 5 Rappen gerundet. Weitere Zulagen und Vergütungen, die sich nicht unmittelbar auf die Lohntabellen beziehen, werden nicht angepasst.

3. Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnerhöhungen

Der Stadtrat legt die Mittel für die individuelle Lohnerhöhung fest auf 0.50 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, P5, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosen, Stand Antrag zum Budget). Dies entspricht einem gesamtstädtischen Betrag von 2.39 Millionen Franken inkl. Arbeitgeberbeiträge.

4. Kosten der Teuerung und der Lohnerhöhung

Die Kosten für die Lohnerhöhung und den Teuerungsausgleich belaufen sich auf insgesamt rund 6.22 Millionen Franken. Davon entfallen auf den Steuerhaushalt gemäss Budgetweisung 2025 (Parl.-Nr. 2024.81) rund 2.63 Millionen Franken. Die individuellen Lohnerhöhungen werden dabei praktisch vollumfänglich durch den Rotationsgewinn (0.42 %) finanziert.

Die Eigenwirtschaftsbetriebe finanzieren den auf sie entfallenden Kostenanteil von rund 1.57 Millionen Franken aus den Betriebsreserven und über Vakanzen. Bei Stadtbus Winterthur wird die individuelle Lohnerhöhung durch den Lohnbeschluss bzw. die Budgeterhöhung durch den ZVV und teilweise durch Fluktuationsgewinne finanziert.

5. Vollzug Lohnmassnahmen

Der Vollzug der Lohnmassnahmen erfolgt gemäss der Weisung des Personalamts. Auf folgende Grundsätze des Vollzuges ist besonders hinzuweisen: Für Lohnanpassungen zugunsten von Leiter:innen von Ämtern, Bereichen und Betrieben und weiteren direkt unterstellten Hauptabteilungsleiter:innen und Angestellten ab LK 15 ist gemäss Art. 13 Abs. 2 PST und Art. 14 VVO PST die jeweilige Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt zuständig.

6. Weiteres Vorgehen

Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabellen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung nachzuführen und im Intranet aufzuschalten. Dies beinhaltet die Lohntabelle für Angestellte der Stadtverwaltung (gemäss Anhang 1 zum PST), die Lohntabelle Ausserordentliche Anstellungen (Einheitslohn, Art. 49 PST), die Lohntabelle für Lernende nach Berufsbildungsgesetz (BBG) und (Integrations-)vorlehren sowie die Richtlinie Entlohnung Praktikant:innen und Studierende.

Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Präsidiales beauftragt, die aktualisierte Lohntabelle für Angestellte der Stadtverwaltung gemäss Anhang 1 zum Personalstatut und deren Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die externe Erlassensammlung aufzunehmen.

7. Kommunikation

Das Departement Präsidiales informiert die Mitarbeitenden über den Teuerungsausgleich und die Lohnmassnahmen mit einer Information im Intranet (Beilage 2). Zudem erhalten alle Mitarbeitenden als Beilage zur Lohnabrechnung Januar 2025 eine zusätzliche Information durch das Personalamt. Es erfolgt keine Medienmitteilung, da der öffentliche Diskurs bereits im Rahmen der parlamentarischen Budgetberatung stattgefunden hat.

Beilage (öffentlich):

1. Lohntabelle: Zulagen und Freizeitentgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen ist

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Weisung des Personalamtes «Vollzug Lohnmassnahmen 2025»
3. Intranet-News für die Mitarbeitenden